



Oberlandesgericht Frankfurt am Main • Der Präsident • 60256 Frankfurt am Main

Elektronische Post

Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte

Aktenzeichen: 1510/001-II/5-2023/19361

Bearbeiter: Herr Borrello
Durchwahl: (069) 1367 - 8362
Fax: (0611) 32761 - 8026
E-Mail: PlanOrg@OLG.Justiz.Hessen.de

Datum: 01.02.2024

- zugleich für die nachgeordneten Amtsgerichte -

E I L T

Frau Präsidentin des Amtsgerichts
Frankfurt am Main

Herren Präsidenten der Amtsgerichte
Darmstadt, Gießen, Kassel, Offenbach am
Main und Wiesbaden

Herrn Geschäftsleiter im Hause

nachrichtlich:

- Herrn Präsident der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz
- Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
- Referat I/8 im Hause
- Referat II/1 im Hause
- Innen- und Bezirksrevision im Hause
- Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda
 - Fachbereich Rechtspflege –
- Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda

Programm zur Umsetzung des eJustice-Gesetzes

Akteneinsichtsportal (AEP)

Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat

(HMdJ) vom 29. Januar 2024 (Az. 1510-I/A6-2014/439-I/A)

60313 Frankfurt am Main · Zeil 42
Telefon (069) 1367 – 01 · Telefax (069) 1367 – 2976

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten
erhalten Sie unter <https://olg-frankfurt-justiz.hessen.de>.
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in
Papierform zur Verfügung gestellt.

 Haltestelle:
Konstablerwache

S S1 S2 S3 S4 S5 S6 S8 S9 U U4 U5 U6 U7
 30 36  12 18  Gericht

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Das AEP ist ein vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg gepflegtes, bundesweites Web-Portal, über das elektronische Akten (eAkten) online zur Einsicht bereitgestellt werden können (vgl. § 299 Abs. 3 Zivilprozessordnung).

Mit angefügtem Erlass hat das HMdJ das AEP **ab dem 1. Februar 2024** zur Nutzung freigegeben.

Ich bitte, die erlassgegenständlichen Ausführungen sowie die Handlungshinweise der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) vom 17. Januar 2024 zu beachten.

Die im Bezugserlass beschriebene Fehlerlage bei der Überleitung vom AEP zur sogenannten SAFE-Anmeldemaske aus dem Intranet und aus e²A mit dem Browser Microsoft Edge konnte zwischenzeitlich bereits behoben werden.

Darüber hinaus möchte ich nachfolgend ergänzende Informationen zum AEP sowie zu dessen Handhabung geben.

Allgemeines

Über <https://www.akteneinsichtsportal.de/> kann das AEP aufgerufen werden. Einsicht nehmende Personen müssen sich mit einem Benutzernamen und einem Kennwort anmelden. Sofern die Person nicht bereits über einen Zugang zum AEP verfügt, muss sie durch das Gericht als Nutzerin bzw. Nutzer registriert werden. Die Vorgehensweise für die Registrierung der Einsichtnehmerinnen und Einsichtnehmer durch die Gerichte und die Nutzung des AEP ist in den Handlungshinweisen der IT-Stelle beschrieben. Eine Bereitstellung der Unterlagen auf der Zentralen Datenablage und auf der Homepage der ordentlichen Gerichtsbarkeit werde ich schnellstmöglich veranlassen.

Bei der Registrierung wird den Einsicht nehmenden Personen ein Benutzername sowie ein Kennwort anhand einer SAFE-ID zugewiesen. Diese Zugangsdaten sind sodann mitzuteilen, wofür ich kurzfristig einen Vordruck zu Verfügung stellen werde.

Registrierung von temporären Nutzerinnen und Nutzern

Der Zugang zum AEP erfolgt über das sogenannte SAFE-ID-System. Einsicht nehmende Personen müssen daher zunächst durch das Gericht im SAFE-Ver-

zeichnisdienst registriert werden. Dadurch wird eine zeitlich befristete SAFE-ID erzeugt, zu der die Akte im AEP bereitgestellt wird. Die Registrierung erfolgt für jede Akteneinsicht bzw. für jedes Verfahren gesondert über die Webseite <https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/>.

Grundsätzlich erhalten Personen, denen Einsicht gewährt wird, temporäre Zugangsdaten (SAFE-ID, Benutzername, Kennwort), die nach 30 Tagen verfallen. Im Laufe des Registrierungsprozesses müssen die zugewiesenen Zugangsdaten an geeigneter Stelle notiert oder kurzzeitig gespeichert werden, um sie nach erfolgter Registrierung an die Nutzerin oder den Nutzer mitzuteilen.

Permanente Nutzerkonten

Permanente Nutzerkonten ermöglichen es, verfahrensunabhängig dauerhaft gültige Zugangsdaten für das AEP zu erhalten.

Für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist flächendeckend bereits ein permanenter Zugang zum AEP vorhanden, da die Anmeldung über das besondere Anwaltspostfach (beA) erfolgt. Eine Registrierung in Form temporärer Zugänge ist nicht erforderlich. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist lediglich mitzuteilen, dass eine Akte zur Einsicht im AEP zur Verfügung gestellt wurde.

Permanente AEP-Zugänge können auch durch die Gerichte angelegt werden, sofern die Quantität der zu erwartenden Akteneinsichtnahmen dies angezeigt erscheinen lässt. Lediglich vereinzelte/seltene Einsichtnahmen durch dieselbe Person rechtfertigen nicht, dieser eine permanente Zugangsberechtigung einzuräumen. Die Gewährung eines permanenten Zugangs ist somit restriktiv zu handhaben und auf notwendige Fälle zu beschränken.

Sofern die Übersendung von eAkten an die dienstlichen E-Mail-Adressen von Rechtsreferendarinnen und -referendaren etwa aufgrund des Aktenumfangs nicht möglich sein sollte, können für diese permanente Nutzerkonten eingerichtet werden. Da die Ausstattung mit Notebooks und deren Einrichtung durch die Landgerichte erfolgt, obliegt auch die Registrierung für das AEP nebst Mitteilung der Zugangsdaten den Landgerichten, wobei die festgelegten Standards zur Optimierung der SAFE-Fachprozesse zu beachten sind.

Soll eine permanente Nutzerin oder ein permanenter Nutzer registriert werden, muss sich diese/dieser zunächst gegenüber dem Gericht als registrierende Stelle mit ihren/seinen persönlichen Daten identifizieren. Zu den persönlichen Daten, die

im Registrierungsprozess abgefragt werden, zählen Vor- und Nachname, Anschrift sowie die dienstliche oder private E-Mail-Adresse. Nach erfolgter Registrierung muss die SAFE-ID durch die IT-Stelle freigeschaltet werden, bevor eine Anmeldung beim AEP möglich ist. Über das bekannte Remedy-Ticket-System ist der IT-Stelle die SAFE-ID zur Freischaltung für das AEP (Rollenvergabe) mitzuteilen.

Die durch das Gericht angelegten permanenten Nutzerdaten sind an einer geeigneten zentralen Stelle – z. B. auf der Gerichtsablage – in einer Liste zu speichern. Diese Nutzerdaten werden beispielsweise für die Löschung permanenter Zugänge benötigt. Ich bitte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten abgelegt und obsolete AEP-Zugänge zeitnah gelöscht werden. Die Löschung einer permanenten Nutzungsberechtigung für das AEP ist ebenfalls über das Ticketsystem zu veranlassen.

Mehrfachregistrierungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Da das AEP bundesweit nutzbar ist, können Personen auch durch andere Dienststellen in Hessen oder in anderen Bundesländern permanenten Zugang zum AEP erhalten haben. Gerade für am Verfahren in professioneller Eigenschaft Beteiligte könnte dies der Fall sein. Daher sollte zunächst überprüft werden, ob die Person, der die Einsicht gewährt wird, bereits über einen Zugang zum AEP verfügt. Dies kann dadurch erfolgen, dass anhand der oben genannten Liste überprüft wird, ob bereits ein permanenter AEP-Zugang eingerichtet wurde, oder indem die Person um Mitteilung gebeten wird, ob sie bereits Zugriff auf das AEP hat und welche SAFE-ID ihr zugewiesen ist.

Bereitstellung von Akten

Um eAkten im AEP zur Einsicht bereitzustellen, ist in e²A ein Versandauftrag für die eAkte, in die Einsicht genommen werden soll, zu erteilen. Als Versandart ist dabei „Akteneinsichtsportal“ auszuwählen. Sofern in dem Verfahren Beiakten vorhanden sind, können diese derzeit nicht zusammen mit der Hauptakte in das AEP hochgeladen werden. Erstreckt sich die gewährte Akteneinsicht auch auf Beiakten, besteht lediglich die Möglichkeit, diese bei Bedarf über einen gesonderten Versandauftrag im Portal einzustellen.

Das AEP ist ausschließlich für Akteneinsichten zu verwenden. Es werden dabei lediglich diejenigen Aktenteile umfasst, die der Akteneinsicht unterliegen und in e²A als solche gekennzeichnet sind.

Soll hingegen ein Verfahren abgegeben werden, so ist die dafür vorgesehene Funktion in e²A zu nutzen. Dadurch ist sichergestellt, dass die eAkte über den korrekten Versandweg verschickt wird und das empfangende Gericht die vollständige eAkte direkt strukturiert in seine e²A-Umgebung überführen bzw. mit allen notwendigen Akteninhalten ausdrucken kann. Sollten Sie eAkten anderer Behörden zur Übernahme über das AEP erhalten, stehen die für e²A erforderlichen Daten dadurch nicht zur Verfügung, wodurch ggf. Fehlerlagen auftreten und Akten unvollständig sein könnten. In solchen Fällen sollte die Aktenübersendung erneut über die EGVP-Infrastruktur angefordert werden.

Ich bitte sicherzustellen, dass alle tangierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nötigen Informationen erhalten.

Die Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte bitte ich, die nachgeordneten Amtsgerichte des Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Käckell

Anlagen

- Erlass des HMdJ vom 29. Januar 2024
- Anleitung AEP für Gerichte V02.01 – Stand 17.01.2024
- Anleitung AEP für Externe V02.01 – Stand 17.01.2024